

89. Kann der Konkursverwalter, der in bezug auf einen Anspruch des Gemeinschuldners, welcher tatsächlich schon vor der Konkursöffnung zugunsten eines Gläubigers des Gemeinschuldners behufs Befriedigung des ersteren für diesen gepfändet und ihm überwiesen war, um die dem Anspruch entgegenstehende Einrede des nicht erfüllten Vertrags im Interesse der Konkursmasse zu beseitigen, Aufwendungen aus dieser gemacht hat, von dem Gläubiger wenigstens deren Erstattung an die Masse in Höhe der Bereicherung des Gläubigers verlangen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juni 1906 i. S. St. (Bekl.) w. B.  
Konkursverw. (Kl.). Rep. VII. 512/05.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Der am 31. Mai 1900 unter Bestellung des Klägers zum Verwalter in Konkurs geratene Maurermeister W. hatte durch Vertrag vom 4. November 1899 übernommen, für eine Vergütung von 66 235 *M* einen Neubau für den Wirt B. herzustellen. Die erwähnte Summe sollte, nachdem zwei Raten von zusammen 35 000 *M* schon vor der Konkursöffnung als während der Bauzeit fällig entrichtet waren, bezüglich des Restes getilgt werden:

1. mit 24 735 *M* bei der zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht erfolgten Ablieferung des Baues,
2. mit dem Reste von 5500 *M* (sog. Garantiesumme) zwei Jahre später.

Es hat nun der Kläger die Fertigstellung des Baues durch den von ihm hierzu engagierten Zimmermeister S. für eine sich auf mindestens 17 186,25 *M* belaufende Vergütung bewirken lassen. Da-

nach hat B., nachdem die Ablieferung des Baues an ihn erfolgt war, 16038,08 *M* zum Zweck der Tilgung seiner Verbindlichkeit in Gestalt eines Sparkassenbuches bei der Sparkasse zu Bremerhaven hinterlegt, indem er von der durch die Ablieferung des Baues fällig gewordenen Baurate wegen fehlender Arbeiten und als Konventionalstrafe für verspätete Lieferung 8696,92 *M* in Abzug brachte. Die Hinterlegung war dadurch veranlaßt, daß verschiedene Personen, worunter die Beklagte, Anspruch auf den fälligen Betrag erhoben. Die letztere stützte diesen Anspruch auf einen behufs Befriedigung eines ihr an B. zustehenden, vollstreckbaren Anspruchs gegen denselben auf ihren Antrag erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 28. Februar 1900, zugestellt am 3. März 1900. Mit der gegenwärtigen Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sich mit der Hebung der durch das erwähnte Sparkassenbuch verbrieften Summe durch den Kläger einverstanden zu erklären. Im Wege der Widerklage hat die Beklagte die Zustimmung des Klägers dazu verlangt, daß sie auf das Sparkassenbuch den Betrag ihrer Forderung mit 7158 *M* nebst Zinsen erhebe, und um Zurückweisung der Klage in diesem Umfange gebeten. . . .

Die Vorinstanz hat gemäß dem Klageantrage, unter Zurückweisung der Widerklageanträge, entschieden. Es ist folgendes ausgeführt: die Beklagte sei auf Kosten der Konkursmasse ohne rechtlichen Grund insoweit bereichert, als die Konkursmasse Aufwendungen gemacht habe, ohne die der gepfändete und überwiesene Anspruch von der Beklagten nicht hätte geltend gemacht werden können. Bei der Höhe der Aufwendung sei dieser Anspruch, falls die erstere nicht erfolgt sei, völlig wertlos gewesen. Damit liege die Bereicherung der Beklagten auf Kosten der Konkursmasse vor. Die Bereicherung sei ohne rechtlichen Grund erfolgt, weil der Beklagten ein Anspruch darauf, daß der Konkursverwalter den Bau fertig stelle, nicht zugestanden habe. Für den Umfang der Bereicherung komme in Betracht, daß das zur Fertigstellung des Baues Aufgewendete mehr betragen habe, als der von B. zu zahlende, nunmehr hinterlegte Betrag. . . .

Mit der Revision ist in erster Linie geltend gemacht, die Beklagte sei durch den ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß an die Stelle des Gemeinschuldners getreten und könne daher,

nachdem infolge der für diesen vorgenommenen Fertigstellung des Baues zu dessen Gunsten der Anspruch auf die Auszahlung der in Frage stehenden Summe erwachsen sei, nicht als ungerechtfertigt bereichert angesehen werden, wenn ihr der Betrag ausgezahlt werde. Es beruht die hiermit kundgegebene Auffassung darauf, daß, falls der Konkursverwalter bei einer Sachlage, wie sie hier vorliegt, nach dem § 17 R.D. Erfüllung von der Gegenseite verlangt, die in Rücksicht auf diesen Anspruch vor der Konkursöffnung vorgenommene Pfändung und Überweisung, selbst mit Rücksicht darauf, daß die Erfüllung erst infolge der nach der Konkursöffnung durch die behufs Fertigstellung des Baues aus der Masse erfolgte Aufwendung ermöglicht worden, rechtliche Wirkung gegenüber der Masse habe. Diese Annahme unterliegt indes erheblichen Zweifeln.

Dafür Entsch. in Zivilf. Bd. 11 S. 51; dagegen a. a. O. Bd. 6 S. 111, Bd. 11 S. 138 und Bd. 33 S. 49.

Es braucht aber darauf nicht eingegangen zu werden, da, auch wenn man der Auffassung der Revision beitrifft, der von der Vorinstanz zugunsten des Klägers verwendete Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung Platz greift. Indem nämlich der klagende Konkursverwalter zwar „an Stelle des Gemeinschuldners“ (§ 17 R.D.) den Bauvertrag durch die der Masse entnommene Aufwendung erfüllte, und damit den der gepfändeten und überwiesenen Forderung entgegenstehenden Einwand des nicht erfüllten Vertrags beseitigte, geschah dies doch durch Mittel, die nur uneigentlich als solche des Gemeinschuldners bezeichnet werden können, und nicht für diesen. Vielmehr erfolgte die Begräumung jener Einrede und die dadurch allein ermöglichte Befriedigung der Beklagten wegen des ihr gegen den Gemeinschuldner zustehenden Anspruchs, welcher an sich nur als einfache Konkursforderung in Betracht kam, in der Weise, daß das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners, welches behufs Befriedigung der Gläubiger der Verfügung des Konkursverwalters untersteht (§ 6 R.D.), herangezogen wurde. Es wurde daher die Beklagte durch die Verbesserung ihres Anspruchs auf Kosten der Masse, eines Dritten, bereichert. Diese Bereicherung erfolgte ohne rechtlichen Grund, weil darauf, daß der Kläger den Bauvertrag zwischen dem Gemeinschuldner fortsetzte, und, indem er in Verfolg hiervon den Bau fertig stellte, die Realisierung der zugunsten der

Beklagten gepfändeten und überwiesenen Forderung ermöglichte, der Beklagten ein Anspruch nicht zustand.

Eventuell ist von der Revision geltend gemacht, daß in bezug auf den Umfang der Bereicherung von dem Berufungsgerichte geirrt sei. Es habe in Betracht gezogen werden müssen, welcher Wert den von dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung geleisteten Bauarbeiten beizumessen gewesen sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Es ist ausschlaggebend, welcher Aufwand aus der Masse erfolgte, um die Fertigstellung der Baues zu bewirken. Unter den Parteien steht aber fest, daß diese Summe, deren Herausgabe erfolgen mußte, um die Fälligkeit der streitigen Baurate und deren Zahlung, an deren Stelle die Hinterlegung getreten ist, herbeizuführen, größer ist, als der hinterlegte Betrag.“ . . .